

37. Änderung Begründung
Flächennutzungsplan Entwurf

Stadt Medebach

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
2	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
3	Änderungspunkte	5	
3.1	Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“	5	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	5	
4.1	Eingriffsregelung	5	
4.2	Biotop- und Artenschutz	6	
4.3	Klimaschutz	7	
4.4	Bodenschutz	7	
5	Sonstige Belange	8	
5.1	Erschließung	8	
6	Sonstige Belange	8	
6.1	Ver- und Entsorgung	8	
6.2	Immissionsschutz	8	
6.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	9	
6.4	Forstliche Belange	9	
7	Umweltbericht	10	
7.1	Einleitung	10	
7.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	12	
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	18	
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18	
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20	
8	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	20	
8.1	Zusätzliche Angaben	21	
8.2	Monitoring	21	
8.3	Zusammenfassung	22	
9	Referenzliste der Quellen	23	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Die Stadtvertretung der Stadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 08.03.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um planungsrechtlich eine weitere gewerblich / industrielle Entwicklung in dem östlich des Stadtkerns von Medebach gelegenen Bereich vorzubereiten.

Der ca. 8,2 ha große Änderungsbereich umfasst die nördlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes „Holtischer Weg“ gelegenen Flächen bis zu dem südlich der Harbecke verlaufenden landwirtschaftlichen Weg.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Aufgrund der allgemein positiven konjunkturellen Entwicklung hat auch in Medebach die Nachfrage nach gewerblich und industriell nutzbaren Flächen in den letzten Jahren zugenommen. Neben der Nachfrage durch Betriebe, die sich in Medebach neu ansiedeln wollen, ist insbesondere bei den bereits ansässigen Betrieben eine verstärkte Nachfrage nach Erweiterungsflächen – möglichst im direkten Umfeld der bestehenden Betriebsstandorte festzustellen. Vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Potenziale innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes „Holtischer Weg“ in naher Zukunft erschöpft sind und die bereits bestehende Nachfrage der dortigen Betriebe nach Erweiterungsflächen nicht mehr gedeckt werden kann, hat die Stadtvertretung Medebach den Beschluss zur Aufstellung der 37. Flächennutzungsplanänderung zur Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes „Holtischer Weg“ gefasst.

1.3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich im Anschluss an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ ca. 500 m östlich des Stadtkerns von Medebach.

Der Änderungsbereich selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich verläuft begleitet von landwirtschaftlichen Flächen der Bachlauf der Harbecke.

Westlich und östlich des Änderungsbereichs schließen sich weitere landwirtschaftlich teils als Acker, teils als Grünland genutzte Flächen an.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

• Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt Medebach als Grundzentrum mit der nachrichtlichen Darstellung „Siedlungsraum incl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen“ dar.

• Regionalplan

Im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis befindet sich der südliche Teil des Änderungsbereichs innerhalb der als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellten Flächen, der nördliche Teil befindet sich im Übergang zwischen den als GIB dargestellten Bereichen und den als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellten Bereichen.

Vor dem Hintergrund der maßstabsbedingten zeichnerischen Unschärfe des Regionalplans ist die dargestellte Erweiterungsplanung nach Rücksprache mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.

Nördlich des Plangebietes sind die Harbecke mit ihren begleitenden Flächen als „Flächen zum Schutz der Natur“ dargestellt. Für die den Bereich des GIB umgebend dargestellten „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ wird gleichzeitig auch die Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt.

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Medebach stellt für das Plangebiet derzeit landwirtschaftliche Flächen dar. Das südlich angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet ist als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Im Umfeld des Änderungsbereichs trifft der Flächennutzungsplan im Übrigen die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“.

• Landschaftsplan

Für den nördlichen Teil des Änderungsbereiches liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Dieser zeigt für den nördlichen Bereich eine temporäre Festsetzung LSG „Kulturlandschaftskomplex Medebach“. Diese Festsetzung gilt nur bis zu einer baulichen Inanspruchnahme auf Grundlage eines Bebauungsplanes.

• Natura 2000

Unmittelbar nördlich an den Änderungsbereich grenzt das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401). Ungefähr 500 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindtfeld-Orketal mit Nebentälern“ (DE-4817-304). Aufgrund eines Abstandes von mehr als 300 m zwischen dem Änderungsbereich und dem FFH-Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlos-

* Vogelschutz-
Verträglichkeitsprüfung zum
Bauleitplaverfahren zur
Erweiterung des „Gewerbe-
und Industriegebiet Holtischer
Weg in Medebach. Büro
Stelzig, Soest, Oktober 2019.

sen werden*. Zum Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem unmittelbar angrenzenden Vogelschutzgebiet wurde eine Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung (s.o.) erstellt.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu (erheblichen) Beeinträchtigungen des Schutzgebietes kommen kann. Im Umfeld des Vorhabens (mind. 250 m) wurde ein Brutvorkommen von Neuntöttern festgestellt, welches für die Meldung des Vogelschutzgebietes Medebacher Bucht ausschlaggebend ist. Der Brutplatz befindet sich in ausreichend großem Abstand zum Vorhaben und wird zusätzlich durch eine Gebüschreihe sowie durch einen Bruchwaldbereich so abgeschirmt, dass keine Störungen auf den Neuntöter zu erwarten sind.

Ein bislang bekanntes Winterquartier des Raubwürgers wurde während einer Winterrevier-Erfassung (2018/19) nicht bestätigt. Stattdessen wurden zwei Winterreviere östlich bzw. südöstlich des Plangebietes festgestellt. Das östlich unmittelbar an das Vorhaben angrenzende Revier liegt überwiegend außerhalb des Vogelschutzgebietes. Summationswirkungen ergeben sich aufgrund räumlich-funktionaler Beziehungen mit dem Bau und Betrieb der 2011 genehmigten Biogasanlage nördlich des Plangebietes. Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, müssen nach fachgutachterlicher Einschätzung jedoch Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchgeführt werden (vgl. Kap., „Arten- und Biotopschutz“). Bei ordnungsgemäßer Durchführung der gutachterlich benannten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

3 Änderungspunkte

3.1 Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

Vor dem Hintergrund, des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfes an gewerblich- / industriellen Bauflächen, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ erforderlich, um damit eine langfristige Entwicklungsperspektive für eine Erweiterung des Gewerbestandortes Holtischer Weg und die dort ansässigen Betriebe zu sichern.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rah-

men der verbindlichen Bauleitplanung.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw., ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Bebauungsplan Nr. 44“ wurde daher eine artenschutzrechtliche Prüfung ** durchgeführt.

Im Ergebnis der erfolgten Erfassungen wurden Vorkommen von geschützten Arten (Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Bluthänfling, Raubwürger, europäische Vogelarten) innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld erfasst. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind daher folgende Maßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen:

- die Baufeldräumung zum Schutz von Feldlerche, Feldsperling und europäischer Vogelarten ist nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. durchzuführen
- vom 1.3. bis 30.9. sind Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchzuführen (BNatSchG)
- die Fahrbewegungen der Baufahrzeuge und die Anlieferung von Baumaterial zum Schutz von Bluthänfling und Feldsperling erfolgen entweder über das bestehende Betriebsgelände oder bereits vor Beginn der Brutzeit
- die Grünlandextensivierung zum Schutz von Feldlerchen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) muss vor Beginn der Baufeldräumung umgesetzt werden
- es sind Blühstreifen als Ausgleich für den Verlust von Nahrungsflächen für Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz anzulegen
- künstliche Nisthilfen für Feldsperlinge (6 Stck.) sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) vor Beginn der Baufeldräumung an geeigneten Gehölzen anzubringen
- Umsetzung von Habitat verbessernden Maßnahmen durch die Anlage von Saumstrukturen, Dornengebüschen und Ansitzwarten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Raubwürger vor Beginn der Baufeldräumung

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ und 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach. Büro Stelzig, Soest. März 2020.

- Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes vor Beginn der Bau-
feldräumung, um ein Überwintern innerhalb der Vorhabenflä-
che zu vermeiden

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen nach Ansicht des Fachgutachters keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.

4.3 Klimaschutz

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen planungsrechtlich vorbereitet.

Das derzeitige Klima im Umfeld des Änderungsbereiches ist sowohl durch die Lage im offenen Landschaftsraum und das angrenzend bestehenden Gewerbe-/ Industriegebiet geprägt. Erhebliche Auswirkungen sind - auch im lokalen Maßstab - in vorliegendem Fall mit der Änderung des Flächennutzungsplanes daher nicht zu erwarten.

Die zukünftigen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

4.4 Bodenschutz

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit Umsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt jedoch eine Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft. Gleichwohl werden auch in vorliegendem Fall die Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB beachtet, da nur durch die beabsichtigte Erweiterung eine langfristige Entwicklungsperspektive für die bestehenden Betriebe sichergestellt werden kann, wodurch faktisch eine deutlich flächenintensivere Auslagerung von Produktionsprozessen an neue Standorte vermieden wird. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht somit insgesamt die Möglichkeit, durch eine gezielte Erweiterung des bestehenden Betriebes an seinem derzeitigen Standort eine Inanspruchnahme weiterer und voraussichtlich deutlich größerer Flächen zu vermeiden.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist die, für die Erweiterung notwendige Fläche auf das absolut notwendige Minimum reduziert worden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5 Sonstige Belange

5.1 Erschließung

Die Erschließung der Bauflächen erfolgt von Süden über das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet mit Anschluss an die L 740.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsbereichs ist durch eine Erweiterung der bestehenden Netze (Strom, Gas und Wasser) vorgesehen. Die Abwasserentsorgung ist im Trennsystem vorgesehen. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an den im südlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet verlaufenden Verbindungssammler zur Kläranlage „Berge“.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nach vorheriger Rückhaltung und ggf. Klärung des Niederschlagswassers durch eine Einleitung in die Harbecke vorgesehen. Eine entsprechende Entwässerungskonzeption ist derzeit in Erarbeitung.

6.2 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz - der in der Umgebung des Änderungsbereichs im Außenbereich vorhandenen Wohnnutzung - wird durch geeignete Festsetzungen (Gliederung der Bauflächen nach der Art der zulässigen Nutzung auf Basis des Abstandserlass NRW) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt.

Maßgeblicher Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände sind dabei die westlich/ nordwestlich des Änderungsbereiches im Außenbereich „Am Faustweg“ gelegenen Wohnnutzungen sowie die Wohnbebauung „Am Papenkamp“. Im Hinblick auf den Immissionsschutz werden für die Wohnnutzungen „Am Faustweg“ aufgrund ihrer Lage im Außenbereich der Schutzstatus vergleichbar eines „Mischgebietes“ im Sinne der § 6 BauNVO und für die Bebauung „Am Papenkamp“ der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ angenommen. Durch die Gliederung der Bauflächen auf Basis des Abstandserlass NRW wird sichergestellt, dass durch die Einhaltung bestimmter Abstände zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten unverträgliche Nutzungen entsprechend räumlich getrennt werden und somit immissionsschutzrechtliche Konflikte im Vorhinein vermieden werden.

Eine Ansiedlung von Betrieben, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden und von denen daher eine erhöhte Gefährdung im Hinblick auf Störfälle ausgeht, ist nicht vorgesehen. Sofern in Erweiterung bestehender Betriebe die Ansiedlung von Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG

bilden erfolgt, sind die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne des § 50 BImSchG im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens festzulegen.

6.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

6.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6.5 Bergbau

Der Änderungsbereich befindet sich über dem auf Manganerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Franziska IV".

Ein Abbau von Mineralien ist nicht dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.

6.6 Denkmalschutz

Innerhalb und in der Umgebung des Änderungsbereichs sind bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Reste von Wüstungen sowie Reste der mittelalterlichen Stadtlandwehr von Medebach.

Mittelalterliche Wüstungen (aufgegebene, also wüstgefallene Siedlungen) und auch einzelne Hofstellen können große Ausdehnungen haben. Im Laufe der Jahrhunderte wurden mittelalterlich neuzeitliche Hofanlagen regelmäßig aufgegeben (z.B. durch Verfall der Holzkonstruktionen) und benachbart neu errichtet, so dass in derartigen Bereichen meist große Bodendenkmalareale mit zeitlich aufeinanderfolgenden Siedlungsphasen erhalten sind.

Die Wüstung Luchardinchusen, die aus historischen Quellen bekannt ist, reicht mit ihrer bisher vermuteten Ausdehnung in den Änderungsbereich hinein. Auch ist innerhalb des Änderungsbereiches mit weiteren, bisher noch nicht bekannten Siedlungsresten auch anderer Epochen zu rechnen, da es sich um eine siedlungsgünstige Lage handelt, was auch die bereits bekannten Wüstungen belegen. Die Nähe zur Harbecke stellt dabei einen siedlungsbegünstigenden Faktor dar, da in der Umgebung von Gewässern während der gesamten Ur- und Frühgeschichte bevorzugt gesiedelt wurde.

Es ist also zu vermuten, dass sich innerhalb des Planbereiches Siedlungsreste erhalten haben.

Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW vermutete Bodendenkmäler. Um dem nachzukommen, ist der Planbereich, dort wo

Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler - und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren- zu klären. Diese Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen "Veranlasserprinzips" zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).

7 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

7.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich im Anschluss an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ ca. 500 m östlich des Stadtkerns von Medebach.

Der Änderungsbereich selbst wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Am östlichen Rand befindet sich ein mit einem Schuppen bebautes Privatgrundstück. Nördlich des Änderungsbereiches verläuft, begleitet von landwirtschaftlichen Flächen der Bachlauf der Harbecke in einem Abstand von 30 – 50 m. Im Süden schließen sich die gewerblich / industriell genutzten Betriebsgrundstücke des Gewerbe- und Industriegebietes „Holtischer Weg“ an. Westlich und östlich des Änderungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich teils als Acker teils als Grünland genutzte Flächen.

Vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Potenziale innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes „Holtischer Weg“ in naher Zukunft erschöpft sind und die bereits bestehende Nachfrage der dortigen

Betriebe nach Erweiterungsflächen nicht mehr gedeckt werden kann, hat die Stadtvertretung Medebach den Beschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

• **Umweltschutzziele**

Für den nördlichen Teil des Änderungsbereiches liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Dieser zeigt für den nördlichen Bereich eine temporäre Festsetzung LSG „Kulturlandschaftskomplex Medebach“. Diese Festsetzung gilt nur bis zu einer baulichen Inanspruchnahme auf Grundlage eines Bebauungsplanes.

Unmittelbar nördlich an den Änderungsbereich grenzt das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) an.

Ungefähr 500 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal mit Nebentälern“ (DE-4817-304).

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden entsprechend berücksichtigt. Der erforderliche Kompensationsbedarf wird auf Grundlage der erfolgten Bestandserfassung ermittelt und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend naturschutzfachlich ausgeglichen.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.

Umweltschutzziele	
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Ziele des Klimaschutzes werden in vorliegendem Bebauungsplan u.a. durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

7.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben.

Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitpla-

nung erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung, eingesetzte Techniken und Stoffe, Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels. Diese Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, sind jedoch häufig erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Großteil der Fläche des Änderungsbereiches ist derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung und dient der Produktion von Nahrungsmitteln, ggf. auch dem Anbau regenerativer Energieträger. - Ausgewiesene Fuß- und Radwege, die zu Erholungszwecken genutzt werden könnten, sind nicht vorhanden. - Für relevante Freizeit- und Erholungsnutzungen hat der Änderungsbereich keine Bedeutung. - Das Umfeld des Änderungsbereiches wird durch Gewerbe- und Industrienutzungen geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich steht mit Realisierung des Planvorhabens für die Nahrungsmittelproduktion bzw. den Anbau regenerativer Energieträger nicht mehr zur Verfügung. Mit der Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzungen gehen u.U. auch Arbeitsplätze im Agrarsektor verloren. - Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die immissionsschutzrechtliche Gliederung des Änderungsbereiches erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den Abstandserlass; somit werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich zeichnet sich vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen aus. - Es befindet sich ein Schuppen, der mit Gehölzen umstanden ist, im Änderungsbereich. - Nördlich angrenzend verläuft die Harbecke. - Die ökologische Qualität des Änderungsbereiches ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Lage unmittelbar an den gewerblichen und industriellen Nutzungen eingeschränkt. Die intensiv landwirtschaftliche Nutzung trägt zu einer zusätzlichen Verringerung der ökologischen Bedeutung bei. Die vorhandenen Grünflächen und die außerhalb des Änderungsbereiches befindlichen Strukturen sind dagegen von höherer Bedeutung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung der zukünftigen Gewerbebetriebe sichergestellt. - Mit der Entwicklung des Planvorhabens ist insgesamt eine deutliche Nutzungsintensivierung verbunden. - Mit der Planung entsteht gem. § 14 ff BNatSchG ein Eingriff in Natur und Landschaft, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Gesetzlich geschützte Gebiete sind nicht betroffen. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen entstehen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrsbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung sowie der umliegenden Bereiche voraussichtlich nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. Mit dem Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind voraussichtlich auch keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Stelzig, März 2020) durchgeführt. Es wurden planungsrelevante Vogelarten sowie die Zwergfledermaus festgestellt. In einem vorhandenen Regenrückhaltebecken wurden Amphibien nachgewiesen. - Für den nördlichen Teil des Änderungsbereiches liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Dieser zeigt für den nördlichen Bereich eine temporäre Festsetzung LSG „Kulturlandschaftskomplex Medebach“. Diese Festsetzung gilt nur bis zu einer baulichen Inanspruchnahme auf Grundlage eines Bebauungsplanes. - Unmittelbar nördlich an das Plangebiet grenzt das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) an. Ungefähr 500 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindtfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ (DE-4817-304).

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung nachstehende Maßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • die Baufeldräumung zum Schutz von Feldlerche, Feldsperling und europäischer Vogelarten ist nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. durchzuführen. Zudem sind vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchzuführen • Fahrbewegungen der Baufahrzeuge und die Anlieferung von Baumaterial zum Schutz von Bluthänfling und Feldsperling erfolgen entweder über das bestehende Betriebsgelände oder bereits vor Beginn der Brutzeit • die Grünlandextensivierung zum Schutz von Feldlerchen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) muss vor Beginn der Baufeldräumung umgesetzt werden • es sind Blühstreifen als Ausgleich für den Verlust von Nahrungsflächen für Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz anzulegen • künstliche Nisthilfen für Feldsperlinge (6 Stck.) sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) vor Beginn der Baufeldräumung an geeigneten Gehölzen anzubringen • Umsetzung von Habitat verbessernden Maßnahmen durch die Anlage von Saumstrukturen, Dornengebüschen und Ansitzwarten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Raubwürger vor Beginn der Baufeldräumung • Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes vor Beginn der Baufeldräumung, um ein Überwintern innerhalb der Vorhabenfläche zu vermeiden - Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. - Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Um relevante Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes auszuschließen, sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf die Art Raubwürger erforderlich. Durch die Anlage von Saumstrukturen, Dornengebüschen und Ansitzwarten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vor Beginn einer Baufeldräumung kann die Verträglichkeit des Planvorhabens sichergestellt werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen / Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Betriebsbedingte arten- und habitatschutzrechtliche Auswirkungen können auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nach gutachterlicher Prüfung (s. Büro Stelzig, März 2020 / Oktober 2019) ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche/ Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Laut Bodenkarte des Geologischen Dienst NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich überwiegend ein Pseudogley. Die Bodenwertzahl liegt bei 30 bis 45 (mittel) und die GesamtfILTERfähigkeit liegt im mittleren Bereich. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet. - Im nördlichen Bereich unterliegt eine Pseudogley-Braunerde. Hier liegt die Bodenwertzahl ebenfalls im mittleren Bereich (30 bis 50) und die GesamtfILTERfähigkeit ebenfalls im Mittel. Die Schutzwürdigkeit der Pseudogley-Braunerde ist ebenfalls nicht bewertet worden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. Dieser Eingriff stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenkörpers dar und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. - Es erfolgt eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ und damit eine Vergrößerung des Siedlungsbereiches. Eine Inanspruchnahme ist baubedingt unvermeidbar.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Etwaiger durch den Betrieb anfallender Müll wird ordnungsgemäß entsorgt. - Mit einer Zunahme von Fahrzeugverkehren und damit potentiell negativen Auswirkungen ist auszugehen. Erhebliche Auswirkungen sind – unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Fahrzeugtechnik und der Annahme eines ordnungsgemäßen Betriebes – jedoch nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Gewässer. - Nördlich verläuft die Harbecke, die aber nicht überplant wird.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abwasserentsorgung ist im Trennsystem vorgesehen. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an den im südlich angrenzenden gewerbe- und Industriegebiet verlaufenden Verbindungssammler zur Kläranlage „Berge“. - Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nach vorheriger Rückhaltung und ggf. Klärung des Niederschlagswassers durch eine Einleitung in die Harbecke vorgesehen. Eine entsprechende Entwässerungskonzeption ist derzeit in Erarbeitung. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Zulieferverkehren auszuschließen. - Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die betriebsbedingten Auswirkungen entsprechend zu konkretisieren und soweit auf der Planungsebene möglich durch entsprechende Festsetzungen zu vermeiden.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich und das Umfeld sind lokalklimatisch einem Freiflächenklima zuzuordnen, in dem der Einfluss der freien Landschaft vorherrscht. - Die Flächen haben aufgrund ihrer Strukturen und derzeitigen Nutzung insgesamt eine positive Auswirkung auf die Lufthygiene.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen zahlreiche Möglichkeiten etwaige Auswirkungen durch entsprechende Festsetzungen zu vermeiden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen können erst abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewertet werden. Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen – soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich - insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung derzeit durch die Randlage am Ort geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens nicht auszuschließen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (z.B. während der Bauphase) jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Durch die geplante Entwicklung eines Gewerbegebietes wird das Landschaftsbild in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauhöhen verändert. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist jedoch nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen. - Nach Angabe des LWL Archäologie für Westfalen (Außenstelle Olpe) sind innerhalb und in der Umgebung des Änderungsbereichs archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Reste von Wüstungen sowie der mittelalterlichen Stadtlandwehr von Medebach (vermutete Bodendenkmäler nach DSchG NW).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten; zur Vermeidung baubedingter erheblicher Auswirkungen ist das Plangebiet nach Angabe des LWL dort wo Bodeneingriffe erfolgen durch Baggersondagen näher auf die vermuteten Bodendenkmäler zu prüfen. Dies ist durch eine archäologische Fachfirma durchzuführen. Eine Grabungserlaubnis ist bei der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NRW) einzuholen. - Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten und auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene ersichtlich wären, sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. - Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen sind nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter im derzeitigen Umfang genutzt. Kurzfristige, positive Entwicklungen der bestehenden (Habitat-) Strukturen sind bei Ausbleiben der Planung (Nullvariante) nicht zu erwarten.

7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend konkretisiert. Auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind jedoch folgende Maßnahmen bereits absehbar:

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund steigender Energiekosten auszugehen.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert werden muss. Durch die Eingriffsregelung sollen negative und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

- **Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz wird durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend gesichert. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist für die beabsichtigte Nutzung eine Gliederung auf Grundlage des Abstandserlass vorgesehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass durch die Einhaltung bestimmter Abstände zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten unverträgliche Nutzungen entsprechend räumlich getrennt werden und somit immissionsschutzrechtliche Konflikte im Vorhinein vermieden werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Ansiedlung von Betrieben, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden und von denen daher eine erhöhte Gefährdung im Hinblick auf Störfälle ausgeht, nicht vorgesehen. Sofern in Erweiterung bestehender Betriebe die Ansiedlung von Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden erfolgt, sind die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne des § 50 BImSchG im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens festzulegen.

- **Artenschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG wurde im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 44 eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Hiernach sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich. Diese umfassen u.a. zeitliche Vorgaben im Hinblick auf eine Baufeldräumung bzw. die Entfernung von Gehölzen, Festlegung von Zufahrtswegen, vorgezogene Aus-

gleichsmaßnahmen und den Einsatz von Amphibienschutzzäunen zur Vermeidung einer Überwinterung von Amphibien im Bereich zukünftiger Bauflächen. Die Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Kenntnis der dann absehbaren Wirkfaktoren konkretisiert und entsprechend im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.

7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der allgemein positiven konjunkturellen Entwicklung hat in Medebach die Nachfrage nach gewerblich und industriell nutzbaren Flächen in den letzten Jahren zugenommen. Insbesondere bei den bereits ansässigen Betrieben besteht eine verstärkte Nachfrage nach Erweiterungsflächen – möglichst im direkten Umfeld der bestehenden Betriebsstandorte. Vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Potenziale innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes „Holtischer Weg“ in naher Zukunft erschöpft sind und die bereits bestehende Nachfrage der dortigen Betriebe nach Erweiterungsflächen nicht mehr gedeckt werden kann, hat die Stadtvertretung Medebach den Beschluss zur Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes „Holtischer Weg“ gefasst. Aufgrund der damit einhergehenden Nähe weiterer gewerblicher Flächen zu den bereits bestehenden Gewerbebetrieben sind anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichen Entwicklungspotenzial nicht vorhanden. Auch aus ökologischen Gesichtspunkten ist die angestrebte langfristige Entwicklungsperspektive für die bestehenden Betriebe am bestehenden Standort einer deutlich flächenintensiveren Auslagerung von Produktionsprozessen an neue Standorte vorzuziehen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht somit die Möglichkeit, durch eine gezielte Erweiterung des bestehenden Standortes eine Inanspruchnahme weiterer und voraussichtlich deutlich größerer Flächen zu vermeiden.

8 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine abschließende Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich in Unkenntnis der konkreten Betriebe nicht abschließend möglich. Die zulässigen Nutzungen lassen jedoch keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Eine Ansiedlung von Betrieben, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden und von denen daher eine erhöhte Gefährdung im Hinblick auf Störfälle ausgeht, ist nicht vorgesehen. Sofern in Erweiterung bestehender Betriebe die Ansiedlung von Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden erfolgt, sind die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne des § 50 BImSchG im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens festzulegen.

Weitere Katastrophen, wie sie beispielsweise durch Überschwemmungen denkbar sind, sind in vorliegendem Fall nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten bzw. ermittelten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasserereignis (HQ20, HQ100 bzw. HQextrem) besteht nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS* kein Hochwasserrisiko für den Änderungsbereich.

8.1 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands innerhalb des Plangebietes sowie dessen näherer Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

8.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Im Zuge der Baugenehmigung, wenn die konkreten schalltechnischen Eigenschaften der einzelnen Bau- und Gebäudeteile abschließend feststehen und die endgültige Anordnung technischer Anlagen absehbar ist, sind die Vorgaben aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Gliederung nach Abstandserlass NRW zu prüfen.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und zu prüfen.

* Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsff#. Abgerufen: April 2019.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erforderlich. Bei einem Auftreten unvorhersehbarer Umweltauswirkungen ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

8.3 Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Potenziale innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes „Holtischer Weg“ in naher Zukunft erschöpft sind und die bereits bestehende Nachfrage der dortigen Betriebe nach Erweiterungsflächen nicht mehr gedeckt werden kann, hat die Stadtvertretung Medebach den Beschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich im Anschluss an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ ca. 500 m östlich des Stadtkerns von Medebach. Der Änderungsbereich selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Nördlich des Änderungsbereiches verläuft begleitet von landwirtschaftlichen Flächen der Bachlauf der Harbecke in einem Abstand von 30 – 50 m. Im Süden schließen sich die gewerblich / industriell genutzten Betriebsgrundstücke des Gewerbe- und Industriegebietes „Holtischer Weg“ an. Westlich und östlich des Änderungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich teils als Acker teils als Grünland genutzte Flächen.

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten im Änderungsbereich, bzw. im unmittelbaren Umfeld anhand vorliegender Informationen sowie einer Bestandserfassung der Biotopstrukturen vor Ort, ermittelt. Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung des Planvorhabens auf Grundlage der erfolgten Artenschutzprüfung vermieden werden. Der vorliegende Flächennutzungsplan ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der

Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und den artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbe- reich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. landwirtschaftlich genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

9 Referenzliste der Quellen

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter:
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web>
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Büro Stelzig (März 2020): Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ und 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach, Soest.
- Büro Stelzig (Oktober 2019): Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung zum Bauleitplaverfahren zur Erweiterung des „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg in Medebach, Soest.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Medebach
Coesfeld, im März 2020

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld